

Bebauungsplan „Wildbader Straße 22-26“

Textliche Festsetzungen



Inhaltsverzeichnis

A. A. Planungsrechtliche Festsetzungen	3
1. Art der baulichen Nutzung	3
1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA)	3
2. Maß der baulichen Nutzung	3
3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	3
4. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	4
5. Höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten	4
6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	4
7. Immissionsschutz	4
8. Anpflanzen, Unterhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	5
8.1. Begrünung der Grundstücksflächen	5
8.2. Dachbegrünung	5
8.3. Begrünung der Lärmschutzwand	5
8.4. Sonstige Pflanzbindungen	5
8.5. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen	6
9. Artenschutz	6
B. Örtliche Bauvorschriften	7
1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	7
1.1. Dächer	7
1.2. Fassaden	7
2. Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen	7
C. C Hinweise	7
1. Bodenfunde	7
2. Bodenschutz/Erdaushub	7
3. Energie	8
4. Pflanzenliste	8
5. Wasserschutz	8
6. Baumschutz	8
7. Begrünung	8
8. Geotechnik	9
9. Kampfmitteluntersuchung	9
10. Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	10

In Ergänzung der Planzeichnung wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie gemäß Landesbauordnung (LBO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, festgesetzt:

A. A. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und BauNVO)

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten i.V.m. den Festsetzungen des zeichnerischen Teils.

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1-15 BauNVO)

1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

Allgemein zulässige Nutzungen:

- Wohngebäude
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

Unzulässig sind:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21a BauNVO)

Die Bezugshöhe BZH zur Ermittlung der Gebäudehöhen ist die Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen an der vorderen Grundstücksgrenze in Grundstücksmitte. Bei Eckgrundstücken gilt der höhere Bezugspunkt.

Unter Gebäudehöhe (GH) ist das Maß zwischen der Bezugshöhe und dem obersten Abschluss der Oberkante Gebäude, einschließlich Attika und Dachrandabdeckung zu verstehen.

Die tatsächliche Gebäudehöhe darf mit technisch notwendigen Dachaufbauten (z.B. Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen, technische Anlagen, Klimageräten, etc.) und Treppenaufgängen um maximal 1.00 m überschritten werden. Dabei ist mit den Dachaufbauten ein Rücksprung von 1,50 m zur Gebäudeaußenkante einzuhalten.

Die zulässige GRZ darf gem. § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO durch Garagen und Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50% überschritten werden.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 (1) Nrn. 2 und 2a BauGB i. V. m. § 22 und § 23 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Gebäude in offener Bauweise zulässig. Die Gebäudelänge darf in der offenen Bauweise 50 m nicht überschreiten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenze mit untergeordneten Bauteilen (wie z.B. Balkone) ist zulässig.

Die Errichtung von Doppelhaushälften und Reihenhäusern (Einzelgebäude einer Hausgruppe) ist nur zulässig, wenn der Grenzanbau der zweiten Doppelhaushälfte / jedes weiteren Reihenhauses gesichert ist.

4. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Carports im Sinne dieser Festsetzung sind auf Stützenkonstruktionen überdachte KFZ - Stellplätze ohne Außenwände, vertikale Verkleidungen oder Beplankungen. Sobald eine der seitlichen Teilflächen des überdachten KFZ-Stellplatzes geschlossen, verkleidet oder beplankt ist, handelt es sich im Sinne dieser Festsetzung um eine Garage.

Garagen / Carports sind innerhalb und außerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig. Mit ihrer Zufahrtsseite müssen Garagen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mind. 5,00 m einhalten, Carports einen Abstand von 2,00 m. Die Mindestabstände gelten nur für die aufgehenden Bauteile (Wände, Stützen, Verkleidungen, Beplankungen, etc.). Der Mindestabstand gilt nicht für Dachüberstände.

KFZ-Stellplätze sind innerhalb und außerhalb überbaubarer Flächen zulässig.

Die im zeichnerischen Teil gekennzeichnete Fläche für Abfallbehälter ist als Fläche für das Bereitstellen zur Abholung (des Inhalts) der Abfallbehälter an Abholungstagen anzulegen und freizuhalten.

5. Höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Es sind maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude zulässig.

6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der im zeichnerischen Teil festgesetzten Sichtfelder ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Einfriedigungen mit einer Höhe von über 0,8 m ab OK bestehendem Gelände unzulässig. Bewuchs mit Sträuchern und Hecken ist in diesen Bereichen ebenfalls auf eine Höhe von max. 0,8 m ab OK bestehendem Gelände zu halten. Zudem ist die Nutzung der Fläche als Lagerfläche unzulässig.

7. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

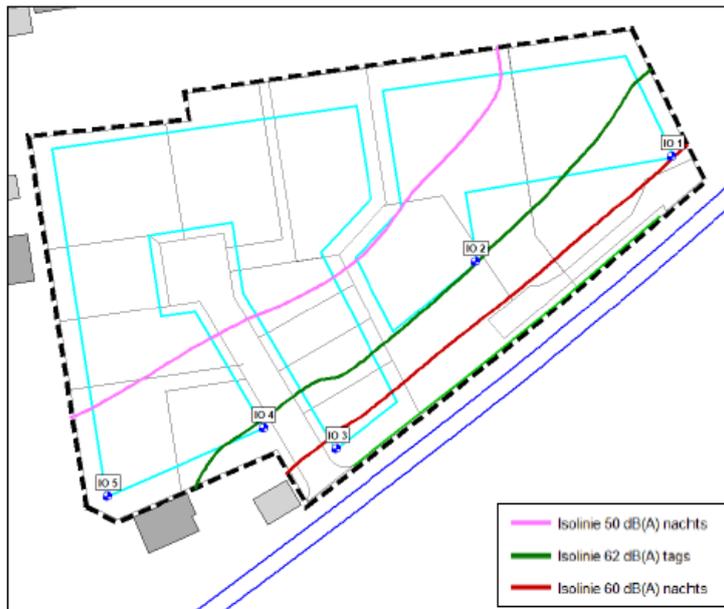
Zwischen den beiden privaten Verkehrsflächen ist entlang der Wildbader Straße eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m über Straßenniveau zu errichten. Die Festsetzungen zu Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind hierbei zu beachten. Bereits bestehende Lärmschutzwände sind auf eine Höhe von 2,0 m über Straßenniveau zu erhöhen.

In den von Überschreitungen des Schwellenwertes der Gesundheitsgefährdung betroffenen Bereichen sind keine im Nachtzeitbereich schutzbedürftigen Räume (Schlafräume bzw. zum Schlafen geeignete Räume) vorzusehen. Werden in diesem Bereich dennoch Schlafräume angeordnet, sind weitergehende Maßnahmen, z.B. in Form von Festverglasungen, „Prallscheiben“ oder vorgehängten (Glas-) Fassaden vorzusehen.

Bei einem Mittelungspegel nachts über 50 dB(A) sind Schlafräume bzw. die zum Schlafen geeigneten Räume mit zusätzlichen Lüftungseinrichtungen auszuführen oder zur lärmabgewandten Seite hin auszurichten.

Bei Beurteilungspegeln von über 62 dB(A) tags sind auch für die Außenwohnbereiche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. verglaste Balkone/Loggien, Wintergärten, Gabionenwände im Garten, etc.) zu ergreifen.

Die erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen ergibt sich nach DIN 4109 aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln bzw. Lärmpegelbereichen. Die geplante Bebauung liegt maximal im Lärmpegelbereich V nach DIN 4109. Der Nachweis der erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile erfolgt im Baugenehmigungsverfahren nach der jeweils aktuell gültigen DIN 4109.



- Grenze der Erforderlichkeit von Lüftungseinrichtungen
- Grenze der Erforderlichkeit von Maßnahmen für Außenwohnbereiche
- Grenze der Überschreitung des Schwellenwertes der Gesundheitsgefährdung

Abbildung: Kennzeichnung der Bereiche mit erforderlichen Schallschutzmaßnahmen (Quelle: Schalltechnische Untersuchung Abbildung 4)

8. Anpflanzen, Unterhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1. Begrünung der Grundstücksflächen

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 250 m² der nicht überbauten Grundstücksflächen ein Laub-/Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen. Bestehende Bäume werden angerechnet. Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzfläche sind die folgenden Nutzungen zulässig:

- intensive Gartennutzung als Freizeitgarten
- Obstwiesen
- Beete
- Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern

In der Planzeichnung festgesetzten Pflanzfläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen jeglicher Art, mit Ausnahme von Einfriedungen und Stützmauern, unzulässig.

8.2. Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0° bis 10° sind mit mindestens 15 cm Substrat zu bedecken und extensiv zu begrünen oder so auszuführen, dass nachweislich im Jahresmittel ein Abflussbeiwert des begrünerten Daches von 0,4 erreicht wird. Dies gilt auch für die Dächer von Garagen.

8.3. Begrünung der Lärmschutzwand

Die in den planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 7 festgesetzte Lärmschutzwand ist zu begrünen.

8.4. Sonstige Pflanzbindungen

Alle festgesetzten Bäume und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Verlust durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.

Die Begrünungsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit durchzuführen.

8.5. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

- Kann der Brutbaum des Stars (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 02/2020, Abbildung S. 24) vorhabenbedingt nicht erhalten werden, so sind zum Ersatz drei Starenkästen im Gebiet oder seiner direkten Umgebung zu verhängen.
- Als Ausgleich für ein verloren gehendes Quartier im Dachstuhl von Haus Nr. 22 sind im Geltungsbereich oder seiner unmittelbaren Umgebung (z. B. in der Baumreihe nördlich) zunächst drei Fledermaus-Sommerquartierkästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu verhängen. Um Gebäude bewohnenden Fledermausarten langfristig weiterhin Quartiere anbieten zu können, sollen in die Fassaden der neu geplanten Gebäude insgesamt 3 Fledermausquartier-Steine integriert werden.
- Sollten während Gehölzrodungen Exemplare des Balkenschroters am oder im Holz angetroffen werden, so sind die bewohnten Teile des Baumes vorsichtig an eine geeignete Stelle außerhalb des Gefahrenbereiches zu versetzen, damit die Larven im Holz ihre Entwicklung abschließen können.
- Sollte sich bei der Fällung des abgestorbenen Wallnussbaumes auf Flst. Nr. 16659 eine Besiedlung durch den Hirschkäfer erweisen, so sind hier vorerst die Maßnahmen einzustellen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine geeignete Verfahrensweise zu beratschlagen.

9. Artenschutz

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zu erfolgen und ist somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig. Lässt sich dieser Zeitraum nicht einhalten, so ist unmittelbar vor Beginn der Maßnahme erneut durch eine Fachkraft zu überprüfen, ob eine gegenwärtige Nutzung der entsprechenden Strukturen durch Fledermäuse und Vögel stattfindet. Im Zeitraum von 01. November bis 28./29. Februar gilt zusätzlich: Bei nächtlichen milden Temperaturen sind die Bäume mit potenziellen Quartierstruktur vor der Rodung, sowie die Gebäude mit für Fledermäusen zugänglichen Quartiermöglichkeiten vor dem Abriss (insbes. Wohnhaus Nr. 22) auf Besiedlung durch Fledermäuse kontrolliert werden müssen. Beim Nachweis von Fledermäusen ist die Rodung/der Abriss zu verschieben, damit durch den Eingriff keine artenschutzrechtlich relevanten Tierarten getötet bzw. verletzt werden. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Nur wenn die Temperaturen über mehrere Nächte hinweg bei höchstens -5°C liegen, dürfen die potenziellen Habitatbäume und sowie die Gebäude ohne vorherige Kontrolle entfernt werden.

Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen unzulässig sowie Türen oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer als 10 % an Gebäudefronten sind unzulässig. Weiterhin sollten aus Gründen des Artenschutzes zur Verhinderung von Vogelschlag spiegelnde Fassaden, Balkonverglasungen, Wintergärten und ungegliederte, großflächige Glasflächen ab 3 m^2 vorsorglich z. B. mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen ausgeführt werden. Informationen zur vorsorglichen Planung oder als nachträgliche Maßnahme zur Verhinderung von Vogeltod an Glasflächen sind auf der Homepage der Stadt Pforzheim zu finden.

Es sind ausschließlich Insekten schonende Leuchtmittel zu verwenden.

Die Artenschutzmaßnahmen (siehe auch Punkt 8.5) sind in Begleitung einer fachlich versierten Person (ökologische Baubegleitung) und in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz Pforzheim durchzuführen. Die Ökologische Baubegleitung ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu beauftragen und dem Amt für Umweltschutz zu benennen. Sowohl die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, als auch die Baumschutz-Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung zu begleiten.

B. Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten i. V. m. den Festsetzungen des zeichnerischen Teils.

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dächer

Die Verwendung von Metall zur Dachdeckung ist nur zulässig, wenn der Eintrag von Schadstoffen in das Grund- und Abwasser vermieden wird.

1.2. Fassaden

Zusammenhängende Gebäudeeinheiten sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten und aufeinander abzustimmen. Bei der Fassadengestaltung sind grelle Farben und reflektierende Materialien unzulässig.

2. Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen genutzt werden, als Vegetationsfläche anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten. Die Anlage von monotonen, flächigen Steingärten durch die Ausbringung von Schotter, Kies, Steinen, Findlingen, Glassteinen oder sonstigen Materialschüttungen ist unzulässig.

Bei der Gestaltung der Außenanlagen sind die Grundformen des natürlichen Geländes weitgehend zu erhalten. Bodenmodellierungen sind unter Verwendung von Erdaushub aus dem Grundstück zulässig, wobei Nachbargrundstücke durch Aufschüttungen und Abgrabungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Beträgt die Höhendifferenz gegenüber dem Gelände mehr als 0,5 m, sind Geländeänderungen genehmigungspflichtig.

3. Gestaltung von Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Fassade der Stätte der Leistung im Erdgeschoss bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig. Werbeanlagen dürfen die Traufe oder Flachdachattika nicht überragen. Lichtwerbung ist unter

C. Hinweise

1. Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2. Bodenschutz/Erdaushub

Durch ein geeignetes Bodenmanagement ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dieser umfasst nicht nur die Vermeidung von überschüssig anfallendem Aushubmaterial, sondern auch das für mögliche Geländeauffüllungen benötigte Material. Die bei Bebauung anfallenden oder für Auffüllungen benötigten Erdmassen sollen in-

nerhalb des Baugebietes ausgeglichen werden. Erdaushub soll, soweit Geländeauffüllungen im Gebiet notwendig sind, dafür verwendet werden. Der für Auffüllungen benutzte Boden muss frei von Fremd Beimengungen und Schadstoffen sein. Der anfallende Mutterboden ist zu sichern. Im Übrigen wird auf das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.3.1998 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen

Falls im Baugebiet Bodenbelastungen bekannt sind, vermutet oder wider Erwarten angetroffen werden, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Unbelasteter Oberboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und nach Möglichkeit auf den Grünflächen zur Bodenverbesserung und als Pflanzsubstrat zu verwenden.

Der Flächenverbrauch durch Überbauung und Versiegelung ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Grundstücksbereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um den Boden vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

3. Energie

Alle Maßnahmen zur Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung (z. B. Niedrigenergiebauweise, Nutzung von Sonnenenergie) werden ausdrücklich befürwortet. Photovoltaikanlagen sind auch mit einer Dachbegrünung vereinbar, sie profitieren sogar von der ausgleichenden Temperaturwirkung der Begrünung.

4. Pflanzenliste

Geeignete Pflanzenarten zur Begrünung der Grundstücke sind auf einer Liste bei der Baugenehmigungsbehörde einzusehen sowie im Internet unter <http://www.pforzheim.de/bepflanzung>.

5. Wasserschutz

Zur Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses sollten auch auf den Privatgrundstücken geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu zählen z. B. Regenwasserspeicher, deren gespeichertes Regenwasser zur Grünflächenbewässerung/Brauchwassernutzung genutzt werden kann. Eine oberflächennahe Versickerung bei geeignetem Untergrund oder eine direkte Einleitung in ein Gewässer sollen ausgeführt werden, sofern nicht öffentliche/wasserrechtliche bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

6. Baumschutz

In jeder Phase von Bauarbeiten, insbesondere bei Auf- und Abtragsarbeiten im Wurzelbereich, sind ausreichende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Baumschutz erfolgt gemäß der DIN 18920.

7. Begrünung

Gemäß § 9 Abs. 1 LBO müssen die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Schottergärten sind seit dem 1. August 2020 nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württembergs verboten.

Zusammen mit den Unterlagen des Bauantrags ist auf Basis der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der die beabsichtigte Gestaltung der Außenanlagen, Flächenversiegelungen, Bepflanzungen und vorhandene wie geplante Geländehöhen darstellt. Der Freiflächengestaltungsplan wird Bestandteil der Baugenehmigung.

8. Geotechnik

Zur Klärung der geotechnischen Beschaffenheit der Baugrundverhältnisse wurde vom Büro IGK ein geotechnischer Bericht erstellt. Die Ergebnisse und Empfehlungen werden nachfolgend aufgeführt:

Geotechnischer Bericht – Ergebnisse (Auszug) Untergrundaufbau

In allen 6 Schürffgruben wurde eine 20 bis 25 cm starke Mutterbodenschicht angetroffen. In Schurf 3 wurde die Schürffgrube bis in einen oberflächenbefestigten alten Tennisplatz erweitert, um dort Probenmaterial zur umweltchemischen Analyse zu gewinnen.

In Schurf 1 steht unter dem Oberboden bis in eine Tiefe von 1,5 m unter Gelände aufgefülltes Material an. Es handelt sich dabei um bindigen Boden (steifer toniger Schluff) mit Schlacke-, Ziegelbruch- und Keramikeinlagerungen. Ab 1,5 m folgt die Verwitterungszone des Buntsandsteins, die hier noch eher bindigen Charakter aufweist. Dieses Material ist allerdings bereits als gut tragfähig zu bezeichnen.

Schurf 2 wurde im höher liegenden Bereich des Geländes neben dem Wohnhaus 26 ausgeführt. Hier steht bereits unmittelbar unter dem Oberboden steiniges Material (Sandsteinbruchstücke) an, welches oberflächennah in Kiesgröße angetroffen wurde, mit zunehmender Tiefe in Stein- und Blockgröße ansteht. Es ist als gut tragfähig einzustufen. Bei großflächigerem Aushub (Baugrube) kann es ohne Meißelarbeit gelöst werden.

Grundsätzlich andere Verhältnisse wurden in Schurf 3 angetroffen: Hier liegt unter der Oberboden bis in eine Tiefe von 2,5 m ein locker gelagertes Gemisch aus Bauschutt (u.a. Beton), Ziegelbruch, Metall und Schlacke. Ab 2,5 m Tiefe wurde die bereits in Schurf 1 erkundete Verwitterungszone des Buntsandsteins angetroffen.

Schurf 4 zeigte unter der Oberbodenschicht aufgefülltes bindiges Material mit Ziegelbruchanteilen bis in 1,1 m Tiefe. Der darunter bis in 1,7 m Tiefe anstehende schluffige Ton war nicht eindeutig als Auffüllung zu erkennen; u.U. handelt es sich hierbei um die ehemalige bindige Deckschicht über der ab 1,7 m Tiefe anstehenden Verwitterungszone des Sandsteins.

Die Schürfen 5 und 6 zeigen hinsichtlich der unter dem Oberboden angetroffenen bindigen Auffüllung relativ gleichartige Verhältnisse: In Schurf 5 reicht die Auffüllung bis in 1 m Tiefe, in Schurf 2 wurde die Basis der Auffüllung in 1,2 m Tiefe angetroffen. Darunter steht in Schurf 5 zunächst ein Gemisch aus Sand und Schluff mit Grobkies-Einlagerungen (Durchmesser bis 30 cm) an, bevor in 2 m Tiefe der hier relativ kompakte Sandstein einsetzt; ein Weiterschürfen war hier nicht mehr möglich. In Schurf 6 ist das Lockergestein unter der Auffüllung aus sandig-schluffigem Grobkies (Durchmesser bis 50 cm) zusammengesetzt; der kompakte Sandstein wurde in 2,2 m Tiefe angetroffen.

Auf dem Flurstück 16657/2 konnten keine Schürffgruben angelegt werden, da die Zugänglichkeit für den Bagger nicht gegeben war. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass dort ähnliche Verhältnisse wie bei Schurf 6 herrschen; die Oberkante des kompakten Sandstein wird hier allerdings höher zu erwarten sein.

Geotechnischer Bericht – Empfehlungen

Gründung von Gebäuden:

Angesichts der Hanglage des nördlich angrenzenden Geländes ist mit Hang- und Schichtwasser zu rechnen. Unterkellerungen sollten daher in dichter Bauweise ausgeführt werden. Bei dieser Bauweise bietet sich eine Plattengründung an, die hinsichtlich der Lastabtragung als völlig unkritisch anzusehen ist. Eine Flachgründung ohne Unterkellerung wird dagegen als problematisch angesehen, da Bereiche wie z.B. im untersuchten Schurf 3 grundsätzlich auch an anderen Stellen im Baufeld auftreten können und als nicht tragfähig einzustufen sind.

Versickerung von Oberflächenwasser:

Die Versickerung von Oberflächen- bzw. Dachflächenwasser ist bei den angetroffenen Verhältnissen nicht möglich.

9. Kampfmitteluntersuchung

Für das Plangebiet wurde eine multitemporale Luftbildauswertung durchgeführt. Das Ergebnis der Auswertung lautet folgendermaßen:

Bombardierung mit Sprengbomben: ja

Bombardierung mit Brandbomben: ja

Artilleriebeschuss (luftsichtig): nein

Bebauung zerstört (luftsichtig): ja

Flakstellung, Grabensysteme, Stellungslöcher: nein

Weitere Maßnahmen sind erforderlich.

Das Untersuchungsgebiet wurde schwer bombardiert. Auf den Kriegsluftbildern ab dem 24.03.1945 sind etliche Bombentrichter auf der Untersuchungsfläche zu erkennen. Bombenblindgänger können nicht ausgeschlossen werden. Weitere Vorortmaßnahmen sind erforderlich.

10. Bevölkerungs- und Katastrophenschutz

1. Für die zu errichtenden Gebäude muss gemäß den Vorschriften aus § 3 LBO i.V.m. § 2 LBOAVO die Anfahrbarkeit mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen sowie die Zugänglichkeit gewährleistet sein.
2. Zur Durchführung wirksamer Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr (Sicherstellung zweiter Rettungsweg) müssen geeignete Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein.
3. Die Zuordnung und Nummerierung der einzelnen Gebäude zu den Straßen und Wegen muss eindeutig erfolgen.
4. Gebäudeeingänge dürfen nicht mehr als 50m von einer öffentlichen Straße entfernt sein.
5. Hausnummern sind an Gebäuden bzw. Grundstücken so anzubringen, dass sie von den jeweiligen Straßen oder Wegen aus gut erkenntlich und deutlich lesbar sind.
6. Die Löschwasserversorgung muss gemäß den Vorschriften aus § 33 Abs. 1 LBO gesichert sein. Der Löschwasserbedarf ist nach den Richtlinien des DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405 – zu bemessen.

25.10.2022